

# Satzung des Vereins "Health-Media e.V."

eingetragen beim Vereinsregistergericht Flensburg / Az: VR 2101 FL

## §1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Health-Media e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2) Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Gesundheitshilfe, die Hilfe für Behinderte, die Alten- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Volksbildung für junge, alte und behinderte Menschen sowie die Förderung der Bildung, insbesondere auf dem Gebiet der Medienpädagogik.

Im Rahmen dieses Zweckes organisiert der Verein durch Betrieb eines lokalen Rundfunks insbesondere Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen für junge, alte und behinderte Menschen, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der

- Information und Kommunikation
- Kunst und Kultur
- Medienerziehung und -bildung
- Verbraucherberatung
- Jugend- / Alten- und Behindertenhilfe sowie der
- Gesundheitshilfe

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Aus- und Weiterbildung junger, alter und behinderter Menschen im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln, insbesondere dem Internet und Webradio durch Informationen, Schulungen und Vorträge. Dazu gehört die Vermittlung des Wissens zum Beherrschen der Technik, eine ganzheitliche Grundausbildung im Zusammenhang mit Medienerziehung und dem kritischen Umgang mit den modernen Medien, sowie das Fördern von Sprache und Kreativität.

2. den Betrieb von unentgeltlich nutzbaren Websites, die sich den Angelegenheiten alter und behinderter Menschen widmen und ihnen über das Internet Kommunikationsmöglichkeiten eröffnen.
3. die Schaffung und Unterhaltung von Beratungs- und Betreuungsstellen für junge, alte und behinderte Menschen.
4. Maßnahmen zur Förderung der Inklusion, auch europaweit
5. die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Seminaren für junge, alte und behinderte Menschen.
6. Die Durchführung von (Behinderten-) Sport- und Kultur- Veranstaltungen für junge und alte und für behinderte Menschen.
7. Die Identifizierung von Barrieren, die eine Teilnahme von Behinderten am öffentlichen Leben beeinträchtigen, Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten und Mitarbeit an deren Umsetzung.
8. Die Beratung von Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Freunde auf dem Gebiet der Barrierefreiheit allgemein, insbesondere im Bereich des barrierefreien Zugangs zu kulturellen Angeboten um Menschen mit Behinderungen die Führung eines gleichberechtigten und selbstbestimmten Lebens zu erleichtern.
9. Die Einrichtung und den Betrieb eines Informationssystems für Behinderte, deren Familien und Freunde zur Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Barrierefreiheit.
10. Unterstützung und Förderung von Maßnahmen bei Krankheit/ oder Gebrechlichkeit.

### **§ 3) Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4) Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

(a) Ordentliche Mitglieder

- besitzen Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(b) Außerordentliche Mitglieder

- sind natürliche Personen, die sich im Rahmen von Beruf, Freizeit oder Ausbildung mit den (neuen) Medien beschäftigen. Sie sind entweder:

\* Fördernde Mitglieder

- sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell unterstützen.

(c) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes können natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch die Mitglieder-

versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Außerordentliche Mitglieder besitzen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

- (2) Die Mitgliedschaften zu Absatz 1 a) und b) sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen.
- (4) Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme bzw. die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss; bei natürlichen Personen endet sie ferner durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personen-Gesellschaften endet sie ferner mit deren Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - (a) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn
    1. sich das betreffende Mitglied vereinsschädigend verhalten hat oder
    2. sich das betreffende Mitglied mit der Entrichtung eines Vereinsbeitrages oder einer Umlage bereits seit mindestens einem Jahr im Verzug befindet.
  - (b) Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
  - (c) Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben.
  - (d) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monate nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

## **§ 5) Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6) Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, insbesondere aber für folgende Angelegenheiten:
1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen.
  2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Vortrag der Jahresrechnung und des Kassen-, Jahres- und des Geschäftsberichts des Steuerberaters durch eine vorab vom Vorstand beschlossene Person.
  3. Wahl des Vorstands.
  4. Entlastung des Vorstands.
  5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
  6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  7. Auflösung des Vereins.
  8. Auswahl eines Steuerberaters zur Rechnungsprüfung aus mindestens zwei Alternativvorschlägen durch den Vorstand.
  9. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
  10. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.
- (3) Die Ladung zu ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. in Textform (Telefax, e-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt im Zweifel das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Tag der Versammlung wird bei der Frist nicht mit berechnet.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich einzureichen. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sofern dies von mindestens einem anwesenden Mitglied gewünscht wird.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und durch diese zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Während Online-Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über E-Mail-Formulare im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe.

Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den vorstehenden Vorschriften über Online-Versammlungen ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

## **§ 7) Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten, dem zweiten sowie dem dritten Vorsitzenden. Der/ die erste und zweite Vorsitzende sind einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens.
  2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  4. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans.
  5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Protokolle werden jedem Mitglied auf Wunsch zugeleitet.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte selbst, oder kann sich zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte der Beschäftigung eines Vereins-Geschäftsführers bedienen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der anfallenden Vereinsaufgaben und laufenden Geschäfte zuständig. Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Geschäfte verantwortlich und hat Anspruch auf angemessenen Ersatz seiner Aufwendungen. Er kann darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied benennen. Es kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben Personen entgeltlich beschäftigen und Honorare zahlen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

## **§ 8) Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Steuerberater. Er prüft die ordnungsgemäße Buchführung und berichtet über außergewöhnliche Ausgaben. Er erstellt schriftlich eine

Jahresrechnung und einen Bericht. Auswahl eines Steuerberaters zur Rechnungsprüfung aus mindestens zwei Alternativvorschlägen durch den Vorstand.

## **§ 9) Beiträge und Umlagen**

Mitgliedsbeiträge oder Umlagen werden nicht erhoben.

## **§ 10) Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. oder 2. Vorsitzende zusammen oder gemeinsam mit dem 3. Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V., der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Projekte in der Behindertenhilfe zu verwenden hat.